



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Kreislaufwirtschaftsgesetz 2020

Barbara Friedrich, AG WR II 2

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit



Novelle KrWG

Art. 1 G zur Umsetzung der AbfRRL, seit 29.10.20 in Kraft

- § 45 KrWG (neu)

Abs. 2 legt konditionierte **Bevorzugungspflicht** fest, statt (wie zuvor lediglich) „Prüfpflicht“

- Ziel

Ressourcenschonung, Nachfrage nach nachhaltigen Erzeugnissen stärken

- Wirkung

Einbeziehung umweltbezogener Aspekte in Entscheidungen der öffentlichen Beschaffung nicht mehr „optional“, sondern verpflichtend (Ermessensreduktion)



Ziele des KrWG und Hintergrund des neuen § 45

- Ressourcenschonung
 - § 1 KrWG, Zweck des Gesetzes ist es, **die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern** und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
 - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- Abfallhierarchie, § 6 KrWG
 1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung



Bedeutung der öffentlichen Beschaffung für die Kreislaufwirtschaft

- Relevantes Marktvolumen, jährlich ca. 500 Mrd. €
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- „Motor“ für die Kreislaufwirtschaft:
 - Beschaffung umweltfreundlicher Erzeugnisse stärkt deren Marktstellung
 - Zshg der Regelung mit § 6, Abfallhierarchie
 - Vorrang Abfallvermeidung (z.B. Mehrweg statt Einweg)



§ 45 KrWG (neu)

- Adressat:
 - Behörden des Bundes und die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Pers. des öffentlichen Rechts
 - Sondervermögen und sonstige Stellen
- Grenze:
 - Eignung für Verwendungszweck
 - keine unzumutbaren Mehrkosten
 - Einhaltung anderer Rechtsvorschriften
 - ausreichenden Wettbewerb gewährleisten
 - keine Begründung von Rechtsansprüchen Dritter
 - Beachtung des Vergaberechts und § 7 BHO



§ 45 Abs. 2 KrWG (neu) – Auszug

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

- 1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,*
- 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,*
- 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder*
- 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.*



Wirkung und Operationalisierung des § 45

- Berücksichtigungsgebot von Umweltaspekten (§ 97 Abs. 3 GWB) **wird durch § 45 KrWG konkretisiert**
- Bevorzugungspflicht umfasst „vorgelagert“ das gesamte Vergabeverfahren, d.h. alle Phasen von der Planung bis zur Ausführung (Bedarfsplanung, Leistungsbestimmung, Ausführung, Zuschlagskriterien)
- Anwendung von Umweltkriterien verpflichtend
- Operationalisierung durch Umweltgütezeichen (z.B. Blauer Engel), Umweltmanagementsysteme

[Erklärfilm _ Umweltfreundliche Beschaffung](#)



Weiteres Vorgehen zur Implementierung:

- Unterstützung des Umsetzungsprozesses der neuen Regelung des § 45 KrWG durch:
 - Dialog mit relevanten Akteuren (z.B. Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung, betroffene Ressorts, Beschaffungsstellen)
 - Umsetzungshilfen: UBA-Leitfäden und Schulungsskripte, siehe: www.beschaffung-info.de
- Unterstützung der Weiterentwicklung umweltfreundlicher Öffentlicher Beschaffung auf EU-Ebene (CEAP, Verankerung in EU-Ökodesign-RL)



Novelle KrWG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!